



INFORMATIONSBLETT FÜR BAUWERBER

C A R P O R T

Ein Carport ist eine überdachte und höchstens an einer Seite abgeschlossene bauliche Anlage (maximal eine Wand). Es dient als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge und dem Schutz des Fahrzeuges vor Umwelteinflüssen.

Anmerkung: Wände eines unmittelbar angrenzenden Gebäudes (z.B. Garage, Wohnhaus) verändert die bauliche Anlage „Carport“ nicht zum Gebäude, sofern diese keine technisch-konstruktive Verbindung mit dem angrenzenden Gebäude aufweist.

Abwicklung des Bauverfahrens:

- Grundsätzlich: Bewilligungspflicht gemäß § 14 Z.2 NÖ BauO 2014
- Ausnahme: Bewilligungspflicht gemäß § 14 i.V. mit § 18 Abs. 1a NÖ BauO 2014
- Voraussetzung: überbaute Fläche von nicht mehr als 50 m² und an höchstens einer Seite abgeschlossen (Wand), sowie eine Höhe von nicht mehr als 3 m

Benötigte Unterlagen:

§ 14 NÖ BauO 2014: gemäß §§ 18 und 19 NÖ BauO 2014

§ 14 i.V. mit § 18 Abs. 1a NÖ BauO 2014:

- maßstäbliche Darstellung in zweifacher Ausfertigung (z.B. Grundriss, Schnitt, Ansichten, Lageplan, Abstände zu den Grundgrenzen, Abmessungen)
- Dimensionierung der konstruktiven Bauteile unter Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten
- Nachweis eines hierzu Befugten über die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten bzw. Standsicherheit (nur auf Verlangen der Baubehörde)
- Baubeschreibung (Konstruktion, Material, Fundamentierung, Dacheindeckung, Wände, Regenwasserableitung, etc.) in zweifacher Ausfertigung

Technische Anforderungen:

- maximal 1 Wand (seitlicher Raumabschluss, der zu **mehr als der Hälfte** aus **flächigen Bauteilen** (z. B. Wandbauteile, Fenster, Türen, Tore, Brüstungen) bzw. aus **flächig wirkenden Bauteilen** (z. B. Gitter, Lamellen, Netze) besteht
- Dachfläche
- eigene Tragkonstruktion oder bei angrenzender Wandmontage kein weiterer Raumabschluss
- Angaben der Dachentwässerung
- keine Anforderungen an die Bodenfläche
- **Brandschutz:** sofern das Carport nicht mindestens 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt ist, muss eine Brandschutzwand (REI 30 bzw. EI 30) errichtet werden.